

II-3040 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1.IV-50.004/74-2/85

1347/AB

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 4. Juli 1985

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

1985-07-08

Klappe

Durchwahl

zu 1358/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Dr. Marga HUBINEK
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Steuererleichterung bei alkoholfreien
Getränken (Nr. 1358/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
an mich gerichtet:

- "1) Was haben Sie als Gesundheitsminister unternommen,
um den Alkoholkonsum von Jugendlichen einzuschränken?
- 2) Werden Sie sich in der Bundesregierung dafür einsetzen,
daß die steuerliche Belastung bei alkoholfreien Ge-
tränken gesenkt werden kann?
- 3) Wenn nein: welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen
und welche Konzepte schlagen Sie zur Einschränkung des
Alkoholkonsums bei Jugendlichen vor?"

Ich beeindre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Der Problematik des Alkoholkonsums durch Jugendliche
habe ich als Arzt und Gesundheitsminister seit jeher
größte Beachtung geschenkt. Im besonderen darf ich auf

- 2 -

die von meinem Ressort durchgeführten intensiven Aufklärungskampagnen verweisen (z.B. durch Informations-schriften, Plakate, Herstellung und Verleih einschlägiger Filme).

Darüber hinaus werden Aufklärungsmaßnahmen diverser Institutionen von meinem Bundesministerium fachlich beraten und finanziell unterstützt (z.B. Discoaktion des Kuratoriums für Verkehrssicherheit).

Zur Unterstützung dieser Aufklärungsmaßnahmen ist es mir auch ein besonderes Anliegen, in Gastgewerbebetrieben den Verkauf alkoholfreier Getränke zu günstigeren Preisen gegenüber den Preisen alkoholischer Getränke zu erwirken.

Seitens des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wurde über meine Initiative auch bereits zugesagt, anlässlich der nächsten Novellierung der Gewerbeordnung 1973 einen Vorschlag in dieser Richtung zur Diskussion zu stellen.

Darüber hinaus erscheint es auch geboten, über Aufklärungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen hinsichtlich einer freiwilligen Einschränkung des Alkoholkonsums durch Jugendliche hinausgehend auch eine effizientere Vollziehung der entsprechenden Jugendschutzbestimmungen der Länder durch verstärkte Kontrollen zu erreichen.

Mein Bundesministerium ist in dieser Richtung erst in jüngster Zeit wieder an die Verbindungsstelle der Bundesländer herangetreten.

- 3 -

Seitens der Länder wurde hiezu im wesentlichen auf die Schwierigkeiten im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hingewiesen. Seitens der Länder wurde in diesem Zusammenhang auf die §§ 196 (Allgemeine Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch) und 197 (Alkoholausschank an Jugendliche) der Gewerbeordnung 1973 hingewiesen und angeregt, durch entsprechende Maßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Gastgewerbetreibenden zu legen.

Da seitens der Länder keine konkreten Vorschläge hinsichtlich der angeregten (in mittelbarer Bundesverwaltung) durch Landesbehörden durchzuführenden (effektiveren Vollziehung) der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 erstattet wurden, habe ich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie um entsprechende Unterstützung ersucht.

Seitens des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wurde auch bereits zugesagt, die Frage geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung einer genauen Beachtung der §§ 196 und 197 der Gewerbeordnung 1973 durch die Gastgewerbetreibenden auf die Tagesordnung der Anfang Oktober 1985 unter dem Vorsitz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie stattfindenden Tagung der Gewerbereferenten der Bundesländer zu setzen. Hierbei wird auf Grund der in den einzelnen Bundesländern gemachten Erfahrungen versucht werden den erwähnten gesundheitspolitischen Intentionen Rechnung zu tragen.

Zu 2) und 3):

Wie bereits erwähnt, ist es durchaus ein wesentliches Anliegen im Interesse der Einschränkung des Alkoholkonsums

- 4 -

durch Jugendliche, in Gastgewerbebetrieben den Verkauf alkoholfreier Getränke zu günstigeren Preisen als den alkoholischer Getränke zu erreichen.

Eine Unterstützung dieser Bemühungen durch entsprechende steuerliche Differenzierung zugunsten alkoholfreier Getränke ist daher aus gesundheitspolitischer Sicht jedenfalls anzustreben. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß bereits derzeit eine gewisse steuerliche Bevorzugung alkoholfreier Getränke gegenüber alkoholischen Getränken gegeben ist.

Während nämlich auf den alkoholfreien Getränken nur die Umsatzsteuer und die von den Gemeinden zu erhebende Getränkesteuer lastet, unterliegen die alkoholischen Getränke zusätzlich zu den beiden genannten Abgaben weit höheren steuerlichen Belastungen. So wird etwa von jedem alkoholischen Getränk generell die "Abgabe von alkoholischen Getränken" erhoben, von Bier zusätzlich die Biersteuer, von Schaumwein zusätzlich die Schaumweinsteuer und von Branntwein zusätzlich der Branntweinaufschlag bzw. der Monopolausgleich, so daß daraus ersichtlich ist, daß die Preisgestaltung bei alkoholfreien Getränken, die vielfach im Vergleich zu alkoholischen Getränken als überhöht angesehen wird, realistischerweise kaum auf die steuerliche Belastung dieser Getränke zurückgeführt werden kann.

Hinsichtlich der Getränkesteuer ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 FAG 1985, BGBI.Nr.544/1984, in Verbindung mit § 14 Abs. 2 leg.cit. die Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch ausschließliche Gemeindeabgaben sind, d.h. daß die Gemeinden selbst Abgabengläubiger sind und daß der gesamte

- 5 -

Ertrag an dieser Abgabe den Gemeinden zugute kommt. Der Bund nimmt auf die Konstruktion dieser Abgabe nur insoweit Einfluß, als er durch § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 1985 die Gemeinden ermächtigt hat, vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung, durch Beschuß der Gemeindevertretung die Getränkeabgabe begrenzt mit 10 v.H. des Entgeltes auszuschreiben.

Durch diese gesetzliche Konstruktion - die übrigens bereits seit Jahrzehnten in den verschiedenen Finanzausgleichsgesetzen enthalten ist - ist die Abgabenhoheit, als das Recht einer Gebietskörperschaft zu gesetzlicher Regelung einer Abgabe, bei der Getränkestuer zwischen dem Bund und den Gemeinden geteilt, während der Abgabenertrag selbst ausschließlich den Gemeinden zukommt. Durch diese zweigeteilte Konstruktion verfügen die Gemeinden selbst über ein bedeutendes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten bei dieser Abgabe.

Während im FAG bloß der Steuergegenstand (Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch) umschrieben und der Höchstsatz der Abgabe mit 10 v.H. des Entgeltes festgelegt ist, steht die detaillierte Regelung der Abgabenerhebung den Gemeinden zu.

So obliegt es z.B. jeweils der grundsätzlichen Entscheidung jeder einzelnen Gemeinde, ob sie von dem vom Bund eingeräumten Abgabenrecht überhaupt Gebrauch macht und eine Getränkeabgabe ausschreibt. Nimmt die Gemeinde dieses Abgabenrecht wahr, kann sie die Abgabe je nach den finanziellen und wirtschaftlichen Überlegungen gestalten und etwa vom bundesgesetzlich umschriebenen Steuergegenstand in vollem Umfang und in voller Höhe Gebrauch machen, oder

- 6 -

differenziert vorgehen und bestimmte Getränke von der Abgabenpflicht zur Gänze auszunehmen (z.B. alkoholfreier Getränke, Kaffee, Tee, usw.) bzw. nicht vom Höchstsatz der Abgabe (generell oder bei einem Teil der Getränke) Gebrauch machen.

Wie diese Darstellung zeigt, haben die Gemeinden als selbständiger Abgabengläubiger duchaus die Möglichkeit, durch Herabsetzung der Abgabe auf alkoholfreie Getränke bzw. durch gänzliche Befreiung von der Abgabe auf die Preisgestaltung bei diesen Getränken Einfluß zu nehmen. Wie mir bekannt ist, haben in Einzelfällen Gemeinden auch bereits entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse in dieser Richtung gefaßt.

Wie bekannt - auf die vom Bundesministerium für Finanzen am 4. Juni 1985 abgehaltene Enquête, an der auch Vertreter der Parlamentsfraktionen teilnahmen, darf hingewiesen werden - steht jedoch derzeit eine Neuordnung der Getränkesteuer zur Diskussion.

Aus diesem Anlaß werde ich den Herrn Bundesminister für Finanzen ersuchen, im Zuge der Neuregelung der Getränkesteuer auch eine steuerliche Begünstigung für alkoholfreie Getränke zu Lasten alkoholischer Getränke zu ermöglichen.

Der Bundesminister:

